

Teilhabeassistenz



Entwicklung der Fallzahlen und Statistik der schulbegleitenden Hilfen



Landkreis Northeim
Dezernat III - Jugend und Soziales
Fachbereich 34 - Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Ralf Göhmann
02. April 2025

Agenda

- Rechtsgrundlagen für schulbegleitende Hilfen
 - nach dem SGB IX – Eingliederungshilfe
 - nach dem SGB VIII – Jugendhilfe
- Regelung der Zuständigkeit für schulbegleitende Hilfen im Landkreis Northeim
- Fallzahlenentwicklung im Landkreis Northeim 2015 bis 2024
- Prozentuale Fallzahlenentwicklung nach Rechtskreisen im Landkreis Northeim 2015 bis 2024
- Vergleich der Fallzahlen auf Landesebene
 - Unterschiedliche Entwicklungen und die Gründe hierfür.
- Fazit und Ausblick

Rechtsgrundlagen für schulbegleitende Hilfen

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX); Eingliederungshilfe

- Rechtsgrundlage für Kinder und Jugendliche mit einer **geistigen** oder **körperlichen** (drohenden) oder mehrfachen Behinderung oder **Sinnesbeeinträchtigungen** ist § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) als Leistungen der Eingliederungshilfe.
- Leistungsberechtigt sind gem. § 99 SGB IX **Menschen mit Behinderungen** im Sinne von § 2 Abs. 1, Satz 1 und 2 SGB IX, die **wesentlich** in der **gleichberechtigten Teilhabe** an der Gesellschaft **eingeschränkt** sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX erfüllt werden kann.
- § 2 (1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die **körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen** haben, die sie in **Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der **gleichberechtigten Teilhabe** an der Gesellschaft mit **hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate** hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII); Jugendhilfe

Rechtsgrundlage für Kinder und Jugendliche mit einer **seelischen** (drohenden) Behinderung ist § 35a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) als Leistungen der Jugendhilfe.

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

...

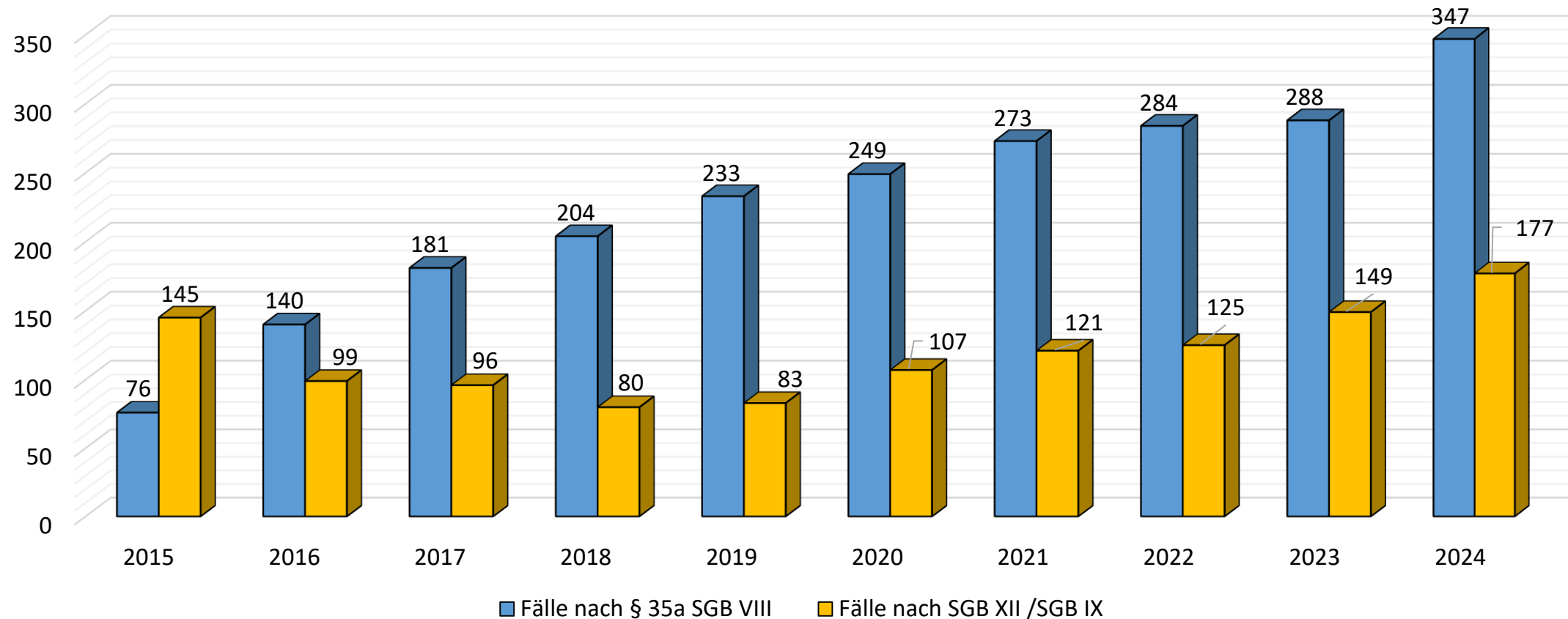
(3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, ...

Regelungen zur schulbegleitenden Hilfe im Landkreis Northeim

Es werden sämtliche schulbegleitenden Hilfen, egal ob nach Jugend- oder Eingliederungshilferecht, komplett vom Fachbereich 34 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung bearbeitet.

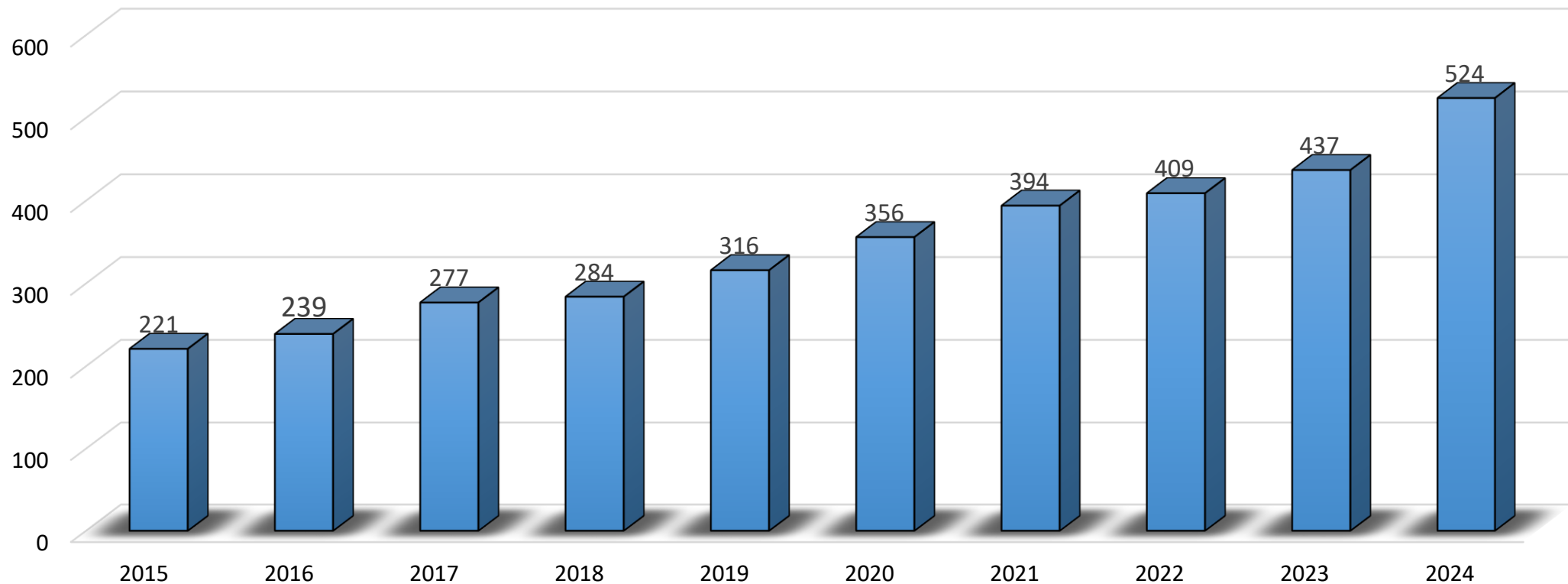
Fallzahlen und Kosten seit dem Jahr 2015

Fälle Schulbegleitung getrennt nach SGB VIII und SGB XII/SGB IX 2015 - 2024



Fallzahlen und Kosten seit dem Jahr 2015

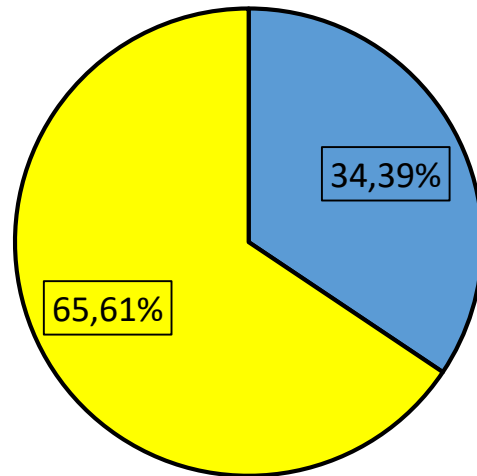
Fälle gesamt 2015-2024



Prozentuale Anteile/Fallzahlenänderungen nach Rechtskreisen SGB 2015-2024

2015

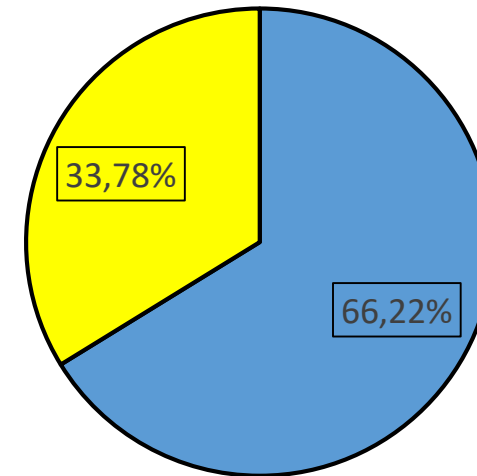
Anteil in Prozent



■ SGB VIII ■ SGB XII

2024

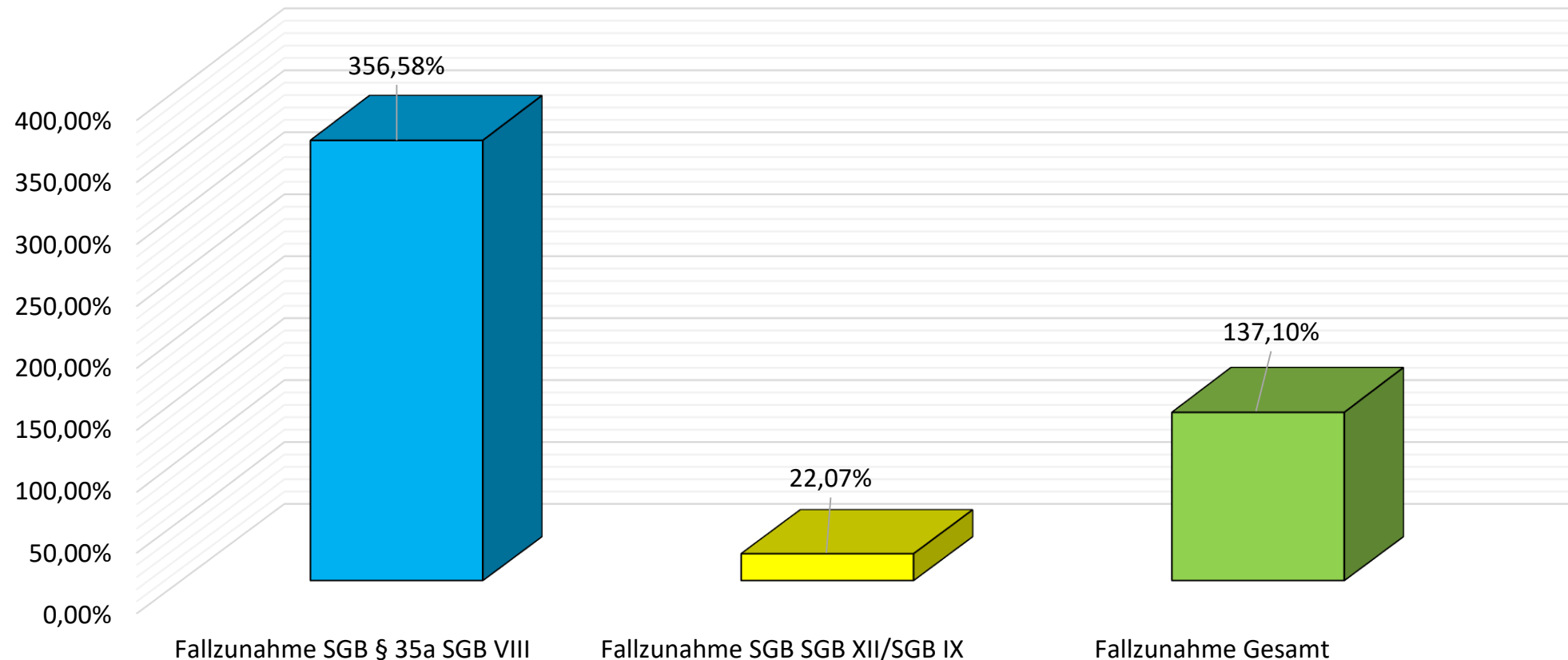
Anteil in Prozent



■ SGB VIII ■ SGB IX

Prozentuale Fallzahlenänderungen nach Rechtskreisen SGB 2015-2024

Zunahme in % 2015-2024



Vergleich der örtlichen Fallzahlen mit denen anderer niedersächsischer Kommunen

- Auf Landesebene fand ein Vergleich der Fallzahlen für schulbegleitende Hilfen nach dem SGB IX und SGB VIII auf Basis der Daten für das Schuljahr 2022/2023 statt.
- 28 Landkreise und kreisfreie Städte aus Niedersachsen beteiligten sich.
- Im Durchschnitt sind etwa 2 Fälle je 1000 Einwohner*innen bewilligt.
- Die Fallzahlen variieren sehr stark zwischen 1 Fall und bis zu 5 Fälle je 1000 Einwohner*innen.
- Der Landkreis Northeim hat, gemessen an der Einwohnerzahl eine hohe Zahl bewilligter Fälle (etwa 3 Fälle je 1000 Einwohner*innen).
- Die unterschiedlichen Zahlen im Landesvergleich lassen vermuten, dass sich die Verfahren grundsätzlich unterscheiden, was zu grundlegend unterschiedlichen Entwicklungen führt.

Vergleich der örtlichen Fallzahlen mit denen anderer niedersächsischer Kommunen

- Auch in der Verteilung der Fälle auf die beiden Rechtsgebiete SGB IX und SGB VIII unterscheiden sich die Zahlen deutlich.
- In den meisten Kommunen überwiegen, wie im Landkreis Northeim, die Fälle nach § 35a SGB VIII.
- Es gibt jedoch Kommunen, in denen diese Fälle einen eher geringen Anteil haben.

Vergleich der örtlichen Fallzahlen mit denen anderer niedersächsischer Kommunen

Fazit und Ausblick:

Die Prozesse rund um die Gewährung schulbegleitender Hilfen sind unterschiedlich gestaltet. Das führt zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen.

Es gibt erhebliches Potenzial, vorhandene Prozesse zu verbessern. Hierfür ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten erforderlich.

Gemeinsames Ziel sollte sein, dass unter Bündelung und Nutzung aller vorhandenen Ressourcen im kollegialen Zusammenwirken aller Akteure die uneingeschränkte Teilhabe an Bildung für Schüler*innen im Landkreis Northeim verwirklicht wird, damit die bestmögliche Vorbereitung auf das spätere Berufsleben erfolgt.

Fallzahlen und Statistik schulbegleitende Hilfen im Landkreis Northeim seit dem Jahr 2015

Ich danke vielmals für Ihre Aufmerksamkeit



Ralf Göhmann

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Tel.: 05551 708-648

Fax: 05551 708-9312

rgoehmann@landkreis-northeim.de